



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 42

Freitag, 11. Oktober

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz; Bau eines Radweges an der Stadtstraße „Zum Haxtumerfeld“ von der Westerfelder Straße bis zum Ems-Jade-Kanal in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich 511

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0211 der Gemeinde Dornum 512

Bekanntmachung der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 0506 der Gemeinde Upgant-Schott „An der Grimersumer Landstraße“ 513

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz; Bau eines Radweges an der Stadtstraße „Zum Haxtumerfeld“ von der Westerfelder Straße bis zum Ems-Jade-Kanal in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich

Die Stadt Aurich hat mit Schreiben vom 20.08.2019 für den Bau des Radweges entlang der Stadtstraße „Zum Haxtumerfeld“ in Aurich ein Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) beantragt.

Die Planung umfasst den Bau eines Radweges an der Stadtstraße „Zum Haxtumerfeld“ von der Westerfelder Straße bis zum Ems-Jade-Kanal auf einer Länge von 575 m und in einer Breite von 2,50 m.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag wurde gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ermittelt, ob für das beantragte Verfahren die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Gemäß § 6 S. 2 NUVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.landkreis-aurich.de/aktuelles/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Aurich, 13.09.2019

Landkreis Aurich

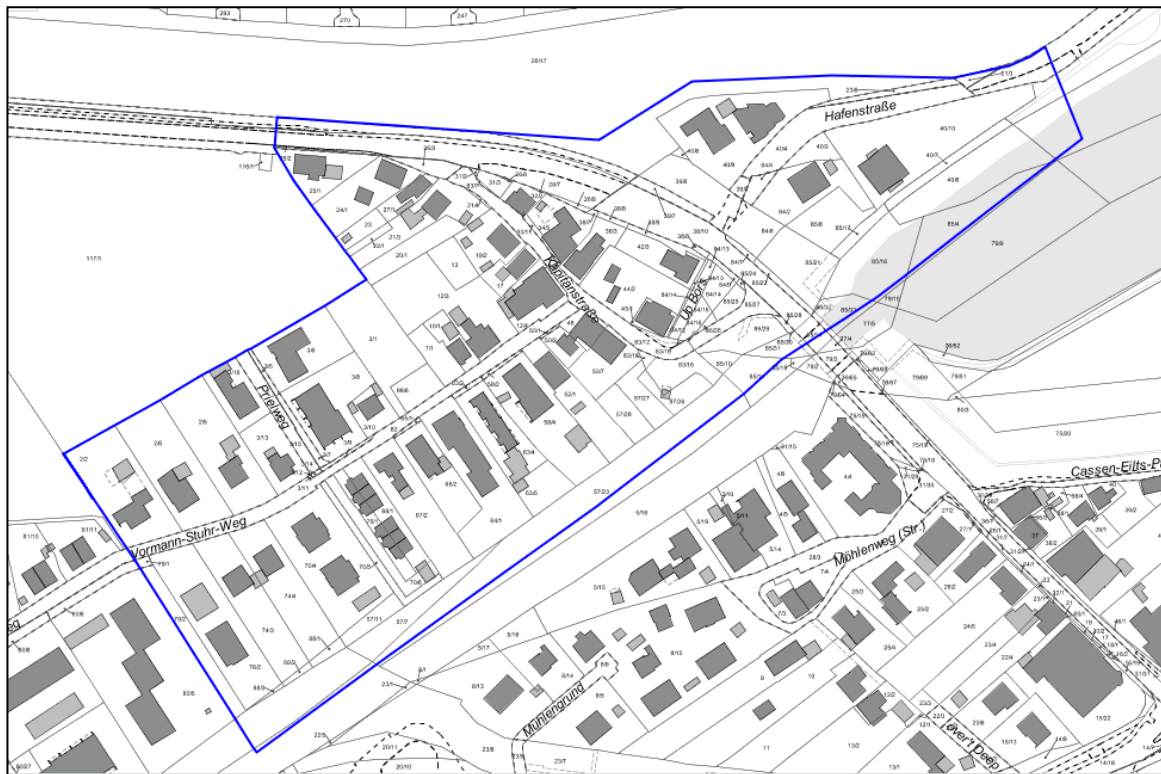
Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0211 der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 26.09.2019 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0211 nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0211 umfasst die gesamte Fläche des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 0211 und ist nachfolgend dargestellt:



Die blaue Linie stellt die äußere Grenze des Geltungsbereichs der 4. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 0211 dar.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0211 tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0211 wird einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 20, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses und im Internet unter <https://www.gemeinde-dornum.de> in der Rubrik „Bekanntmachung“ wird hingewiesen.

Dornum, den 09.10.2019

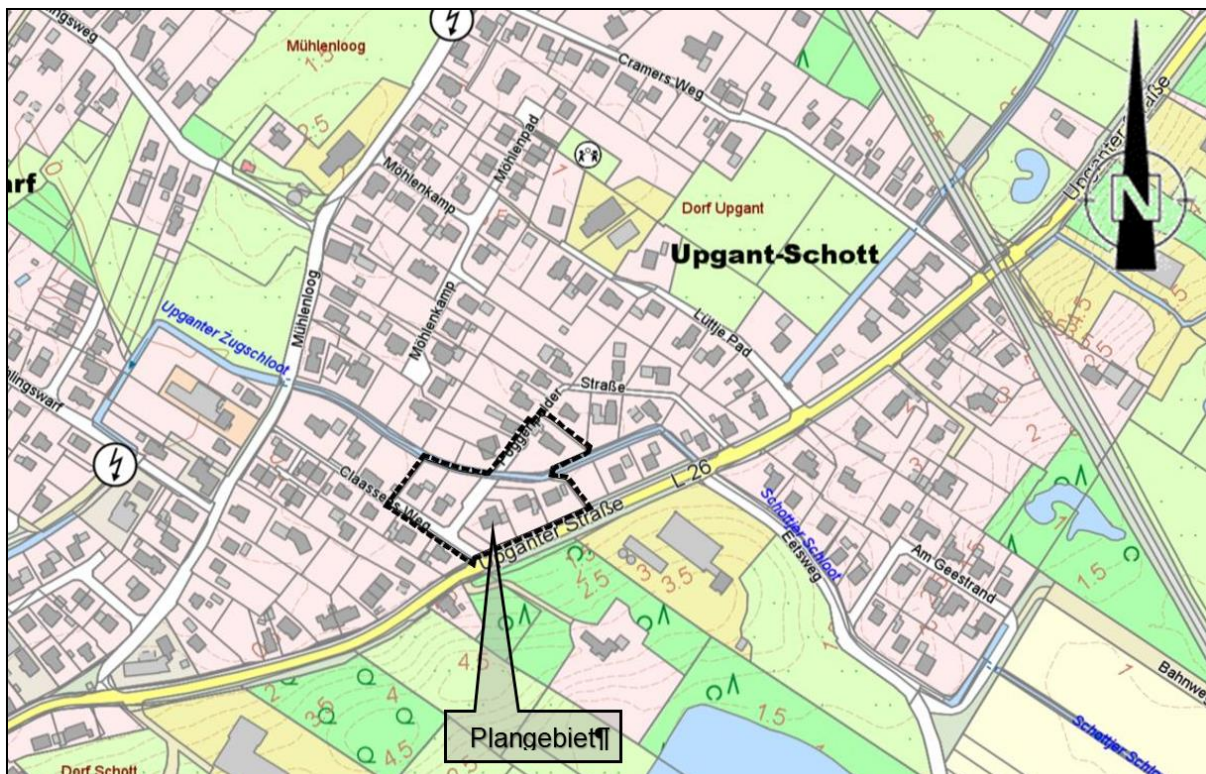
Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

**Bekanntmachung der Aufhebungssatzung des
Bebauungsplanes Nr. 0506 der Gemeinde Upgant-Schott
„An der Grimersumer Landstraße“**

Der Rat der Gemeinde Upgant hat am 19.06.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0506 „An der Grimersumer Landstraße“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung hierzu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0506 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Upgant-Schott unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

26529 Marienhaf, 10. Oktober 2019

Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.